

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 179
Juli/August 2013



IDUR im Internet: www.idur.de

Erfolgreicher Eilantrag eines Naturschutzverbandes gegen Bebauungsplan für Gewerbegebiet

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat in einem Normenkontrollverfahren eines anerkannten Naturschutzverbandes gegen die Bebauungsplanung eines großen Gewerbegebietes dem Eilantrag auf Aussetzung der Vollziehung stattgegeben. Es handelt sich bei dem Beschluss vom 08.07.2013 um die - soweit ersichtlich - erste Eilantragsentscheidung betreffend eine Verbandsklage gegen einen Bebauungsplan. Das OVG umschreibt in dieser die Maßstäbe, nach welchen über einen umweltverbandlichen Eilantrag zu entscheiden ist.

Seite.....38

Unwirksamkeit eines Bebauungsplans aus naturschutzrechtlichen Gründen

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz erklärte in einem Normenkontrollverfahren (Urteil vom 8.5.2013) die Genehmigung eines Bebauungsplanes für unwirksam. Insbesondere wurden Abwägungsfehler bei der nach § 1 a III BauGB gebotenen Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung moniert.

Seite.....40

Naturschutzrechtliche Befreiung zur Lagerung von Hackholzschnitzeln auf ehemaligen Militärstützpunkt im Naturschutzgebiet aufgehoben

Ein Umweltverband klagte erfolgreich gegen eine Befreiung von den Schutzzwecken einer Naturschutzgebietsverordnung, welche einem Unternehmen die Nachnutzung einer bereits aufgegebenen militärischen Liegenschaft ge-

statten sollte. Das Unternehmen lagerte in den ehemaligen Raketenbunkern Hackholzschnitzeln, um damit Blockheizkraftwerke zu beliefern. Das Gericht räumte den Naturschutzinteressen Vorrang ein vor dem öffentlichen Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien.

Seite.....41

Zugang zur Gerechtigkeit im Umweltschutz

Im Rahmen einer Internet-Anhörung bittet die EU-Kommission derzeit um Stellungnahmen, wie in den Mitgliedsstaaten der Zugang zu den Gerichten in Umweltsachen verbessert werden kann. Der Beitrag erläutert die Hintergründe, und warum es für Umweltverbände wichtig sein kann, bei der Anhörung mitzumachen.

Seite.....43

Buchbesprechung

- Reutzel/Rullmann: Hessisches Wassergesetz. Kommentar, Wiesbaden (Kommunal- und Schul-Verlag) 2012

Seite.....45

Veranstaltungshinweise

Seite.....47

In eigener Sache

Seite.....47

IDUR-Publikation: Praxisleitfaden Umweltschadensrecht

Seite.....47

Erfolgreicher Eilantrag eines Naturschutzverbandes gegen Bebauungsplan für Gewerbegebiet

Von Rechtsanwalt Dirk Teßmer
(Frankfurt am Main)

1. Im Westmünsterland nahe der Stadt Borken haben sich drei Kommunen zu einem Zweckverband zusammengeschlossen, um einen Industriepark in einem 47,4 ha großen Waldgebiet an der Autobahn A31 zu errichten. Der großflächige Waldverlust bedeutet einen erheblichen Eingriff in die Natur und insbesondere die Lebensräume geschützter Tierarten sind betroffen. Hiergegen wendet sich die Landesarbeitsgemeinschaft Natur und Umwelt NRW (LNU), ein in NRW anerkannter Umwelt-/Naturschutz-verband, mit seinem beim Oberverwaltungsgericht NRW anhängigen Antrag auf gerichtliche Kontrolle des Bebauungsplans.

Mit seinem Eilantrag auf vorläufige Außervollzugsetzung des Bebauungsplanes hatte die LNU Erfolg: Mit Beschluss vom 08.07.2013 entschied das Oberverwaltungsgericht NRW in Münster, dass der Bebauungsplan bis zur gerichtlichen Entscheidung über den Normenkontrollantrag nicht umgesetzt werden darf (Az. 10 B 268/12.NE). Der Eilantrag der LNU war erforderlich geworden nachdem der Zweckverband im Februar damit begonnen hatte, Rodungsmaßnahmen durchführen lassen, um dadurch mit der Vermarktung des Gewerbegebietes voranzukommen und Interessenten an den Grundstücken zu gewinnen. Durch eine Rodung wären indessen irreversible Fakten geschaffen und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verwirklicht worden, bevor diesbezügliche Ausgleichsmaßnahmen (sog. „CEF-Maßnahmen“) auch nur theoretisch wirksam werden können.

Soweit ersichtlich, handelt es sich bei der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts NRW um den ersten erfolgreichen Eilantrag eines Umweltverbandes gegenüber einem Bebauungsplan seit Etablierung des diesbezüglichen Verbandsklagerechts in 2005/2006.

2. Aufgrund der Größe des Baugebietes ist die Planung als umweltverträglichkeitsprüfungspflichtiges Projekt einzuordnen. Auch beim Satzungsbeschluss über einen Bebauungsplan handelt es sich um eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG, § 2 Abs. 3

UVPG. Gemäß § 3b Abs. 1 UVPG i.V.m. mit der Anlage 1 zum UVPG (hier Nr. 18.5) sind bauplanungsrechtliche Vorhaben mit einer Größe ab 100.000 m² obligatorisch uvp-pflichtig (ab 20.000 m² in Abhängigkeit vom Ergebnis einer Vorprüfung). Unter anderem gegenüber solchen Planungen haben anerkannte Naturschutz- und Umweltverbände seit Juli 2005 ein aus europarechtlichen Vorgaben (UVP-Richtlinie) folgendes Klagerecht auch dann, wenn keine Genehmigung in Form eines Planfeststellungsbeschlusses vorliegt, sondern die Planung etwa als Bebauungsplan beschlossen wurde.

Im Dezember 2006 wurde die europarechtliche Vorgabe im nationalen Recht verankert (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG). Eine erhebliche Restriktion des Klagerechts, welche das UmwRG in seiner ursprünglichen Fassung vom Dezember 2006 dahingehend enthielt, dass Umweltverbände nur Verstöße gegen umweltschützende Vorschriften zur gerichtlichen Prüfung stellen dürfen, die zugleich „Rechte Dritter“ begründen, wurde bekanntermaßen im Mai 2012 vom Europäischen Gerichtshof für europarechtswidrig erklärt.

Die LNU rügt gegenüber dem Bebauungsplan sowohl verfahrensrechtliche als auch materiellrechtliche Verstöße. Gerade im Hinblick auf die Einhaltung des Artenschutzes seien maßgebliche Rechtsgrundsätze verkannt und erforderliche Vorkehrungen nicht getroffen worden. So seien vor der Beschlussfassung über den Bebauungsplan seitens des Zweckverbandes nicht in ausreichendem Maße die erforderlichen Ermittlungen zur Betroffenheit streng und besonders geschützter Tierarten durchgeführt worden. Geplante Ersatzlebensräume seien unzureichend bzw. stünden auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung, so dass durch eine Umsetzung der Planung Verbotstatbestände verwirklicht würden, für welche keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden könne.

3. Das Oberverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 08.07.2013 zur Begründung der Außervollzugsetzung des Bebauungsplanes erläutert, nach welchen Maßgaben bei Normenkontrollanträgen von Umweltverbänden die Voraussetzungen einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO erfüllt sind und dass dies vorliegend der Fall war.

Hinsichtlich der Zulässigkeit des Antrages stellt das OVG zunächst klar, dass die Stellung eines

Eilantrages nicht Personen vorbehalten sei, die durch den Vollzug eines Bebauungsplanes in eigenen rechtlich geschützten Interessen beeinträchtigt würden. Aufgrund des Verweises in § 2 Abs. 1 UmwRG auf die Rechtsbehelfe nach Maßgabe der VwGO - mithin inkl. § 48 Abs. 6 - sei die Möglichkeit einer Eilantragsstellung offenkundig auch anerkannten Umweltverbänden eröffnet. Die Antragstellerin mache die Verletzung solcher Vorschriften geltend, die sie als Umweltverband zu rügen berechtigt ist, nämlich die unzureichende Berücksichtigung natur- und artenschutzrechtlicher Belange, insbesondere eine Missachtung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit seien Rechtsvorschriften angesprochen, die dem Umweltschutz dienen und für den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan von Bedeutung sein können (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG). Ein Verstoß gegen diese gesetzlichen Vorgaben würde die Antragstellerin in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes berühren (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UmwRG), denn der Vereinszweck der landesweit tätigen Antragstellerin besteht (auch) darin, den Naturschutz, die Landschaftspflege und den Umweltschutz zu fördern (§ 2 der Vereinssatzung).

Bezüglich der Begründetheit eines Eilantrages weist das OVG darauf hin, dass einstweilige Anordnungen zur Außervollzugsetzung eines Bebauungsplanes nach § 47 Abs. 6 VwGO nur „zur Abwehr schwerer Nachteile“ oder „aus anderen wichtigen Gründen“ erlassen werden. Insbesondere an den Begriff des „schweren Nachteils“ seien erheblich strengere Voraussetzungen zu stellen, als sie sonst für den Erlass einstweiliger Anordnungen gemäß § 123 VwGO im verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz verlangt werden.

Eine Außervollzugsetzung zur Abwehr eines schweren Nachteils sei nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen gerechtfertigt, die durch Umstände gekennzeichnet sind, die den Erlass einer einstweiligen Anordnung gleichsam unabweisbar erscheinen lassen. Das unmittelbare Bestehen eines Planvollzugs stelle dabei für sich genommen noch keinen „schweren Nachteil“ im Sinne von § 47 Abs. 6 VwGO dar. Das OVG verknüpft den Begriff des „Nachteils“ insoweit mit dem der eigenen rechtlich geschützten Interessen, die demnach in der Person des Antragstellers liegen müssen und die diesem sich nicht schon durch eigene entsprechende

Aufgabenauflegung (etwa per Vereinssatzung im Hinblick auf eine Bekümmerung für die Belange des Naturschutzes) ergeben.

Jedoch liege eine Gebotenheit zum Erlass einer einstweiligen Anordnung "aus anderen wichtigen Gründen" vor, wenn der Antragsteller hinreichend substantiiert Umstände vorträgt, die eine im Falle des Planungsvollzuges erhebliche Beeinträchtigung solcher Belange nahe legen, welche die Antragsbefugnis des Antragstellers begründen. Dies gelte auch im Hinblick auf die Normenkontrollantragsbefugnis anerkannter Umweltvereinigungen gegen uvp-pflichtige Planungen und die Eilantragbefugnis i.S.v. § 47 Abs. 6 VwGO.

Diesbezüglich führt das OVG aus, dass die LNU in ihrem Eilantrag ausführlich und substantiiert vorgetragen habe, aus welchen Gründen mit den geplanten umfangreichen Rodungen im Plangebiet zur Vorbereitung der baulichen Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans die Realisierung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bezogen auf verschiedene streng geschützte Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wie diverse Fledermausarten und Amphibien sowie hinsichtlich einiger nach der europäischen Vogelschutz-Richtlinie geschützter Waldvogelarten, zu besorgen seien. Dass diese Befürchtungen zutreffen könnten, sei vor dem Hintergrund, dass das landschaftlich und seiner Nutzung nach abwechslungsreich strukturierte, inmitten eines größeren Freiraums gelegene, bisher unbebaute Plangebiet als Wohn- und Nahrungshabitat für solche Arten nach Lage der Akten nicht nur grundsätzlich geeignet erscheint, sondern ihr Vorkommen im Plangebiet selbst und seiner Umgebung bei den Untersuchungen im Aufstellungsverfahren vereinzelt nachgewiesen worden ist, jedenfalls nicht ausgeschlossen.

Den von der LNU geltend gemachten Belangen wurde vom OVG auch erhebliches Gewicht beigemessen. Drohe durch die Umsetzung der Festsetzungen eines Bebauungsplans die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, so bestehe für diese Festsetzungen ein dauerhaftes Vollzugshindernis. Dementsprechend war aus Gründen der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes dem Eilantrag stattzugeben und die Vollziehbarkeit der Bebauungsplan außer Vollzug zu setzen.

4. Fazit: Die aktuelle Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts NRW stellt eine wichtige Klarstellung der Möglichkeiten von anerkannten Umweltvereinigungen dar, bzgl. Satzungsbeschlüssen zu Bebauungsplänen nicht nur eine gerichtliche Kontrolle im Hauptsacheverfahren, sondern begleitend hierzu auch im Eilverfahren, einstweiligen Rechtsschutz erhalten zu können. Vergleichbare Entscheidungen waren bislang - soweit diesseits ersichtlich - noch nicht getroffen worden (weder in positiver noch in negativer Hinsicht). Der Beschluss des OVG stellt mithin auch die erste Entscheidung dar, in welcher judiziert wird, unter welchen - nach § 47 Abs. 6 VwGO grundsätzlich relativ hohen - Voraussetzungen in solchen Fällen auf den Antrag eines anerkannten Umweltverbandes eine einstweilige Anordnung erlassen werden kann.

Unwirksamkeit eines Bebauungsplans aus naturschutzrechtlichen Gründen

*Von Rechtsanwalt Alexander Pohl
(Eppelborn/Saar)*

OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 8.5.2013, Az. 8 C 10635/12

Im vorliegenden Fall geht es um einen Bebauungsplan für ein Wohngebiet, der nach Auffassung des Gerichtes höherrangigem Recht in mehrerer Hinsicht widerspricht und insofern unwirksam ist.

I. Sachverhalt

1.) Ausgangslage

Die Antragsteller sind Eigentümer eines Grundstücks, das im Geltungsbereich des streitgegenständlichen erweiterten Bebauungsplans liegt. Dieser wurde von der Antragsgegnerin, der dort befindlichen Gemeinde, aufgestellt. Der Plan sieht 2 getrennte Teilbauflächen vor, die jeweils als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen sind. Ferner soll laut Plan zwecks Erschließung und Verkehrsanbindung eine bisherige Sackgasse Teil eines Ringstraßensystems werden. Dabei verläuft die Streckenführung dieser „Querspange“ durch teilweise dem Biotopschutz unterliegende Offenlandflächen. Die von der Antragsgegnerin mit dem Bebauungsplan verfolgten Ziele bestehen insbesondere in der Abdeckung der starken Nachfrage nach Bauplätzen, der damit verbundenen Verkehrs-

anbindung sowie der Entlastung der durch das Stadtzentrum verlaufenden Bundesstraße.

2.) Verfahrensgeschichte

Zu beachten ist, dass mit Realisierung des vorgenannten Bebauungsplans einschließlich der Verkehrsanbindung ein Verlust von Biotopstrukturen zu verzeichnen wäre. Deshalb stellte die Antragsgegnerin im August 2006 einen entsprechenden Antrag auf Befreiung in Hinblick auf den Biotopschutz nach § 28 III Z. 3,7 LNatSchG auf. Diesem Antrag gab die Genehmigungsdirektion Süd unter Auflagen und Befristungen im September 2006 statt. Außerdem holte die Antragsgegnerin im Verlauf des Planaufstellungsverfahrens mehrere Gutachten ein, die sich auf Naturschutz, Artenschutz und schalltechnische Auswirkungen bei Planrealisierung beziehen. Davon ausgehend machten die Antragsteller geltend, der Bebauungsplan verletze verschiedene Belange des Umwelt- und Naturschutzes. Im Übrigen fehle der geplanten Querspange der Bedarf, auch sei die Entwässerungsproblematik des neuen Baugebiets ungelöst geblieben. Vorbezeichnete Einwendungen der Antragsteller wies der Stadtrat jedoch im Juli 2010 zurück und beschloss den Bebauungsplan als Satzung, der im Februar 2012 schließlich in Kraft trat. Daraufhin stellten die Antragsteller im Juni 2012 bei Gericht einen Normenkontrollantrag, mit dem sie die Unwirksamkeit des Bebauungsplans begehrt. Dazu führten sie formelle und materielle Gründe an. Demgegenüber beantragte die Antragsgegnerin, den Normenkontrollantrag abzulehnen. Dazu verwies sie auf die Begründung des Bebauungsplans mit den diesbezüglich eingeholten Fachgutachten und Stellungnahmen.

II. Urteil

1.) Ergebnis

Das Gericht stellt darin fest, dass der angefochtene Bebauungsplan mit höherrangigem Recht nicht in Einklang steht. Dies wird in erster Linie auf Abwägungsfehler bei der nach § 1 a III BauGB gebotenen Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gestützt.

2.) Begründung

Im Hinblick auf das vorgenannte Ergebnis hat das Gericht nachfolgende Punkte am Vorgehen der Antragsgegnerin beanstandet. Die in der Begründung des Bebauungsplans enthaltene Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist nicht ordnungsgemäß, weil sie sich als defizitär und

teilweise als nicht nachvollziehbar darstellt. Denn es bleibe unklar, nach welcher Methode das betreffende Fachgutachten das Ausmaß der Eingriffe im Einzelnen ermittelt und bewertet hat.

a) Unklar bleibt insbesondere, inwieweit der Gesamtverlust an Waldstrukturen in die Eingriffsbilanzierung eingeflossen ist. Die Berücksichtigung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft in der Abwägung hat dahingehend zu erfolgen, dass nach Wertigkeit betroffener Schutzgüter der Natur eine Bewertung von deren Betroffenheit vorgenommen werden muss. Hier sind die betroffenen Eingriffsflächen teilweise mit einem 2fachen Faktor gewichtet worden. Insoweit wurden sie zwar mit Verdoppelung des Flächenverlustes in der Eingriffsbilanz bewertet. Wie allerdings zu erklären ist, dass die Rodungsgenehmigung den Waldverlust für eine wesentlich größerer Fläche genehmigt, geht aus der Einzelbilanzierung nicht hervor. Für eine Gewichtung, wie diese von den Planern vorgenommen war, fehlt allerdings eine überzeugende Begründung. Außerdem wurde der Umstand, dass der Vollzug der Planung zu erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild führt, nur als minimierbar, nicht aber als ausgleichbar angesehen. Diese Beurteilung fehlt ebenfalls in der Eingriffsbilanzierung.

b) Was die Ausgleichsbilanzierung angeht, so wurden private Grünflächen und öffentliche Abstandsflächen zwischen Waldrand und Wohnbebauung als Ausgleich für die Eingriffe angerechnet. Dies bleibt jedoch unbegründet. Zwar verlangt § 1a III BauGB keine unbedingte Verpflichtung, die aufgrund eines Bebauungsplans zu erwartenden Eingriffe völlig auszugleichen (vgl. VGH BW ZfBK 2002, 168). Eine Zurückstellung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann bei der Abwägung aber nur zugunsten entsprechend gewichtiger anderer Belange in Betracht kommen. Nach Rechtsprechung des BVerwG hat dabei die Gemeinde den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren.

c) Weiter erscheint dem Gericht zweifelhaft, ob die Durchführung der hier vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinreichend gesichert ist. Vorliegend ist von einer einseitigen Selbstverpflichtung der Gemeinde zur Durchführung der landespflegerischen Maßnahmen auszugehen. Ob dies bereits als „sonstige Maßnahme“ gem. § 1a III BauGB anzuer-

kennen ist, bestimmt sich im Einzelfall danach, dass die Gemeinde der Gefahr, sich später von einer einseitigen Erklärung wieder zu lösen, angemessen Rechnung trägt (vgl. BVerwGE 117, 58). Dazu wäre hier grundsätzlich ein Beschluss des Stadtrats erforderlich, der die vorzunehmenden Ausgleichsmaßnahmen für die genau bezeichneten Eingriffsflächen festlegt. Die betreffenden Maßnahmen müssen für die Naturschutzbehörde genau ersichtlich sein (vgl. VGH BW VBI BW 2002, 2003). Wenn wie hier die durchgeführten landespflegerischen Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde nur abgestimmt sind, so ist dies in mündlicher Form unzureichend. Damit konnte der Bebauungsplan in der bestehenden Form keinen Bestand haben.

III. Gesamtwertung

Vorbesprochene Entscheidung verdeutlicht die Notwendigkeit einer starken Berücksichtigung natur- und umweltschutzrechtlicher Belange bei Ausweisung neuer Wohngebiete mit den zugehörigen Verkehrswegen. Wenn sich daraus eine behördliche Tendenz zu mehr Naturschutz in der Bauleitplanung ergäbe, so wäre dies wünschenswert.

Naturschutzrechtliche Befreiung zur Lagerung von Hackholzschnitzeln auf ehemaligen Militärstützpunkt im Naturschutzgebiet aufgehoben

Von Rechtsanwältin Joy Hensel (Wiesbaden)

VG Mainz, Urteil vom 02.05.2013, 1 K 949/12.MZ - rechtskräftig -

Einleitung: Das Verwaltungsgericht Mainz hob im Mai 2013 auf die Anfechtungsklage eines anerkannten Naturschutzverbandes eine im Jahr 2010 erteilte naturschutzrechtliche Befreiung auf, die es der Beigeladenen gestattete, unter gewissen naturschutzfachlichen Auflagen, Lagerhallen auf einem ehemaligen Mobilmachungsstützpunkt der Bundeswehr, auf dem in der Hochzeit des kalten Krieges amerikanischen Raketensprengköpfe stationiert waren, für die Lagerung bzw. Trocknung von Hackholzschnitzeln zu nutzen. Die entsprechende Naturschutzgebietsverordnung „Wiesen am Hirtenborn“ aus dem Jahr 2004 mit einer Gesamtfläche von 253 ha, sah die Renaturierung und Wiedervernässung des 11 ha großen abge-

trennten Arealen nach Beendigung der militärischen Nutzung vor.

Verfahrenshistorie: Anwohner in Dichtelbach bemerkten Anfang des Jahres 2007 die Nutzung des im Naturschutzgebiet gelegenen aufgelassenen Geländes durch die Beigeladene, einem Unternehmen in überwiegend in öffentlicher Trägerschaft einiger Landkreise und verschiedener Kommunen. Die Beigeladene belieferte Wohngebiete und öffentliche Einrichtungen wie Schulen und Krankenhäuser in der Umgebung mit den Holzschnitzeln. Sie betrieb die belieferten Blockheizkraftwerke z.T. selbst. Es stellte sich heraus, dass keine naturschutzrechtliche Befreiung für das Ablagern von Hackholzschnitzeln in den Hallen und Bunkern sowie auf den versiegelten Flächen im Freien vorlag.

Das Ende des Jahres 2006 eingeleitete Verfahren auf Erteilung einer naturschutzfachlichen Befreiung nach dem Landesnaturschutzgesetz für die Errichtung eines „Energie- und Biomassehofes“ zog sich über Jahre hin, während die Nutzung unverändert fortgeführt wurde. Bei dem von der Beigeladenen von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) angepachteten Gelände handelte es sich um Lagerhallen und Verwaltungsgebäude, die in einem der wichtigsten Feuchtgebiete in Rheinland-Pfalz, der „Grundloswiese“ errichtet wurden. Hierzu wurden Bunker errichtet, Flächen versiegelt, Entwässerungsgräben angelegt. Es kam zur Ablagerung von Altlasten. Das Gelände mit seltenen Insekten- und Pflanzenvorkommen fiel langsam trocken und verbuschte nach der Aufgabe durch die Bundeswehr. In den ehemaligen Bunkern befanden sich inzwischen Fledermausvorkommen. In der Umgebung finden sich lärmempfindliche Vogelarten. Weiter befinden sich Ringelnattern und Amphibien im Gelände bzw. auf der Zufahrt zu der Anlage.

Ein Antrag des Umweltverbandes auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zur Untersagung der Nutzung bis zum Abschluss des Befreiungsverfahrens wurde durch das Verwaltungsgericht Mainz mangels Antragsbefugnis abgewiesen¹. Gegen die zwischenzeitlich im Dezember 2010 mit verschiedenen naturschutzfachlichen Auflagen („Maßnahmenkonzept“) und einer Ersatzgeldzahlung - unbefristet - er-

teilte Befreiung erhob der klagende Naturschutzverband Widerspruch, so dann Anfechtungsklage auf Aufhebung der Befreiung. Während der Dauer des Verwaltungsstreitverfahrens lief der Betrieb unverändert fort.

Zu entscheidende Rechtsfrage: Im Kern ging es bei dem zu entscheidenden Rechtsstreit um die Frage, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG vorlagen. Lagten diese Voraussetzungen nicht vor, konnte es auf die Frage der Vereinbarkeit der Nutzung mit naturschutzfachlichen Zielen und die Tauglichkeit des beauftragten „Maßnahmenkonzeptes“ nicht mehr ankommen. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz kann die Befreiung erteilt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Frage des Vorliegens von Befreiungsvoraussetzungen wurde von den Beteiligten unterschiedlich beurteilt. Die Erteilung wurde unter anderem mit wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt, da andere näher an der Autobahn gelegene Flächen teurer seien und zum Teil noch hergerichtet werden müssten. Dies „rechne“ sich betriebswirtschaftlich nicht. Zudem sei der Zweck der Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Hackholzschnitzel) ein öffentliches Interesse. Dieses Interesse rechtfertigte es aus Sicht der Beklagten sogar, die Befreiung für sofort vollziehbar zu erklären, mit der Folge, dass der Widerspruch des klagenden Umweltverbandes keine aufschiebende Wirkung hätte.

Urteilsgründe: In überraschender Deutlichkeit hat das Verwaltungsgericht hier das Vorliegen von Befreiungsgründen verneint und dabei betont, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung umso engere Grenzen gesetzt seien, je deutlicher der Verordnungsgeber den Schutzzweck, vorliegend die Erhaltung und Wiederherstellung von Feucht- und Nasswiesen, konkretisiere.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse liege nicht vor und die Befreiung sei auch nicht notwendig. Der Betrieb eines Holzhofes diene

¹ VG Mainz, Beschluss vom 21. Oktober 2010, 1 L 905/10.MZ

zwar dem öffentlichen Interesse, diese Belange überwiegen jedoch die gegenläufigen Belange des Natur- und Landschaftsschutzes nicht. Vielmehr habe der Verordnungsgeber bei Erlass der Naturschutzgebietsverordnung im Jahr 2004 die noch in Betrieb befindliche militärische Anlage konkret in den Blick genommen und dabei vorausgesetzt, dass der Bundeswehrstützpunkt nach seiner Auflassung demilitarisiert, dekontaminiert und renaturiert werde.

Er habe damit, über die allgemeinen Verbote der Verordnung hinausgehend, speziell für das vorliegend in Frage stehende Gebiet, die bereits grundsätzlich mit der Naturschutzgebietsverordnung verfolgten öffentlichen Interessen des Naturschutzes und den Schutzzweck der Verordnung dahingehend konkretisiert, dass der der Verordnung zuwider laufende Zustand des militärischen Geländes durch die genannten Maßnahmen vollständig beseitigt werden soll. Dabei sei davon auszugehen, dass der Verordnungsgeber - insbesondere - auch den mit einem Rückbau und der Sanierung der kontaminierten Flächen verbundenen hohen finanziellen Aufwand berücksichtigt, diesen Umstand aber gegenüber den vorrangigen Naturschutzinteressen hintenan gestellt habe. Daher komme dem über das bloße Verbot von Nachfolgenutzungen hinausgehenden - konkludenten - Handlungsgebot im Rahmen der Interessenabwägung ein besonders hohes Gewicht zu. Die vom Verordnungsgeber vorausgesetzte Dekontamination werde aber durch die Zulassung des Betriebs auf unabsehbare Dauer abgeschlossen.

Eine unzumutbare Belastung scheide als weiterer Befreiungsgrund schon deshalb aus, weil die Beigeladene den Betrieb wissentlich in Kenntnis der entgegenstehenden naturschutzrechtliche Verbote ohne gesicherte Rechtsgrundlage aufgenommen und sich daher in voller Kenntnis der bestehenden Problematik in die vorgegebene Situation begeben hat. Auf die Frage, ob die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz- und Landespflanze vereinbar sei, komme es damit nicht mehr an. Auch fehle es an einer atypischen Sachverhaltsgestaltung, die voraussetzt, dass die Anwendung der Vorschrift im Einzelfall der mit der Norm verfolgten materiellen Zielrichtung nicht mehr entspricht.

Fazit: Verbänden und Aktiven im Naturschutz ist anzuraten, bei dem Erlass oder der Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz von

Naturschutzgebieten darauf zu achten, dass die Schutzziele möglichst genau formuliert werden und die Handlungs- und Unterlassensgebote konkret auf einzelne Gebietsbestandteile, vorhandene bauliche Anlagen oder lokal besonders schützenswerte Vorkommen Bezug nehmen. So kann man verhindern, dass später mit weit gefassten Befreiungstatbeständen operiert wird, um nachträglich Nutzungen zuzulassen. Auch das öffentliche Interesse am Einsatz erneuerbarer Energien vermochte nicht das konkrete Interesse am Schutz von Natur- und Landschaft zu überwinden.

Die Idee, die Weiternutzung des Geländes zu erlauben gegen eine Beteiligung der Beigeladenen an Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen, kann zwar ein sinnvoller Interessenausgleich sein, da diese Flächen von den eigentlich verantwortlichen Eigentümern oft sich selbst überlassen werden und bei Aufgabe der militärischen Nutzung eine Pflege unterbleibt. Allerdings stoßen solche vermeintlichen win-win Situationen dort an Grenzen, wo eine zeitnahe Renaturierung und ein Rückbau verhindert wird oder die bezweckte Beseitigung einer Bodenkontamination durch die Nachnutzung gar unterbleibt.

Eigentlich verantwortlich ist die Bundesanstalt für Immobilienangaben (BIMA), der man mit der großzügigen Erteilung der Befreiung, die eine unbefristete Anschlussnutzung ermöglichen sollte, aus der Verantwortung entlässt bzw. auf unbestimmte Zeit entpflichtet.

Es bleibt abzuwarten, ob die zuständigen Behörden nun eine Rückbau- und Sanierungsverordnung erlassen.

Zugang zur Gerechtigkeit im Umweltschutz

Von Dr. Thomas Ormond (Frankfurt am Main)²

„Access to Justice“ – eine Einführung

„Fische können nicht vor Gericht gehen“ – mit diesen Worten hat die derzeitige Generalanwältin beim Europäischen Gerichtshof, Eleanor Sharpston, in einem ihrer Plädoyers begründet, warum die Verbandsklage einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz leistet. Das Beispiel der

² Anm.: Der Autor ist stellvertretender Vorsitzender des IDUR und war von 2004-08 bei der Europäischen Kommission in Brüssel tätig.

Fische ist nicht zufällig gewählt, zeigt doch der weitgehende Zusammenbruch der Fischbestände in den Weltmeeren, was passiert, wenn es an rechtlich Betroffenen, an Klägern fehlt, um der Habgier wirtschaftlicher Interessengruppen juristisch Einhalt zu gebieten.

Die Europäische Kommission hat schon frühzeitig erkannt, dass anspruchsvolle Gesetzestexte allein wenig bewirken, sondern dass es auf ihre effektive Umsetzung in der Praxis ankommt. Dort, wo industrielle und landwirtschaftliche Interessen gut organisiert sind und großen Einfluss auf die Politik ausüben, ist es auch eine Illusion anzunehmen, die öffentliche Verwaltung könne die Belange von Wirtschaft und Umweltschutz objektiv und unvoreingenommen gegeneinander abwägen. Die Erfahrung zeigt vielmehr, dass neben der Öffentlichkeitsbeteiligung an Genehmigungsverfahren und dem freien Zugang zu Umweltinformationen vor allem Klagemöglichkeiten von Bürgern und Nichtregierungsorganisationen wichtig sind, um umweltrechtlichen Vorschriften praktische Geltung zu verschaffen.

Bereits 1992 wurde zum ersten Mal ein Entwurf vorgelegt für eine EG-Richtlinie über den Zugang von Umweltverbänden zum Rechtsschutz in den Mitgliedsstaaten – auf Englisch prägnant „Access to justice“ bezeichnet. Letztlich führte massiver Druck vor allem der deutschen Bundesregierung – auch gegenüber einzelnen Kommissionsmitarbeitern – dazu, dass der Entwurf in der Schublade verschwand. Der nächste Anlauf fand im Jahr 2003 statt, als die Kommission sich bemühte, die kurz zuvor in Kraft getretene Aarhus-Konvention über Umweltinformation, Öffentlichkeitsbeteiligung und Gerichtszugang in europäisches Recht umzusetzen. Der Vorschlag einer eigenen „Access-to-justice“-Richtlinie scheiterte wiederum am Widerstand einiger Mitgliedsstaaten, aber immerhin konnte eine erweiterte Klagebefugnis von Umweltorganisationen in den Richtlinien über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über große Industrieanlagen (IVU-Richtlinie) verankert werden.

Danach war es insbesondere die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), die Schritt für Schritt die Handlungsmöglichkeiten von Umweltverbänden in einzelnen Mitgliedsstaaten verbesserte, zuletzt in Urteilen, die unter den Stichworten „Djurgarden“, „Trianel“ und „Slowakischer Braunbär“ bekanntge-

worden sind. Darüber hinaus hat auch der Compliance-Ausschuss der Aarhus-Konvention in neuerer Zeit mehrere Staaten wegen unzureichender Umsetzung des Abkommens gerügt. Vor diesem Hintergrund haben das Europaparlament und der Rat im Jahr 2012 die Kommission zum Handeln aufgefordert, und das Parlament hat sogar ausdrücklich die Vorlage eines Richtlinienentwurfs zu „Access to justice“ verlangt.

Der Inhalt der Internetanhörung

Entsprechend dem Verfahren, das in der EU mittlerweile für die meisten Politik- und Gesetzesvorschläge üblich ist, wendet sich die Kommission mit einem Fragenkatalog über das Internet an die Öffentlichkeit (unter http://ec.europa.eu/environment/consultations/access_justice_en.htm). Die Konsultation hat Ende Juni begonnen und läuft noch bis zum **23. September** 2013. Die Zielgruppen – Bürger/innen, Umweltorganisationen, Wirtschaftsvertreter, Juristinnen, Wissenschaftler und Verwaltungsbehörden aller Ebenen - werden aufgefordert, sich mit Antworten auf 23 Fragen zu beteiligen. Diese Fragen gruppieren sich um drei Schwerpunkte: die Bedeutung eines effektiven Umwelt-Rechtsschutzes, die Optionen zu seiner Erreichung und die Handlungsmöglichkeiten, die gerade auf EU-Ebene bestehen. Alle Fragen und Erläuterungen sind in Englisch als der Hauptarbeitssprache der EU gehalten. Das bedeutet aber nicht, dass die Kommission nur englischsprachige Antworten akzeptiert – auch wenn Gesichtspunkte der Effektivität (Vermeidung von Übersetzungsfehlern, Verständlichkeit für die Kommissionsbeamten und für Menschen aus anderen Staaten, die die zur Veröffentlichung vorgesehenen Kommentare lesen) es nahelegen, diese Sprache zu benutzen.

Im Interesse der Transparenz werden Organisationen wie Umweltvereinigungen, Branchenverbände und Wirtschaftsunternehmen gebeten, sich mit Angaben zu ihrem Tätigkeitsbereich registrieren zu lassen und sich dabei zur Einhaltung bestimmter Verhaltensregeln (Code of conduct) zu verpflichten.

Der digitale Fragebogen, der in der Art eines Multiple-choice-Tests aufgebaut ist, beginnt mit der Frage, für wie bedeutsam man bestimmte Vorteile eines effektiven Rechtsschutzes hält: Reduzierung von Verwaltungsaufwand, gleiche Wettbewerbsbedingungen (level playing field)

von Interessenten und Mitgliedsstaaten, Kosteneffizienz für Verwaltungen, Rechtssicherheit für Bürger und Wirtschaft, Schutz von Umwelt und Gesundheit. Die zweite Frage geht schon mehr ins Detail und betrifft den Stellenwert der Klagebefugnis, des gerichtlichen Überprüfungsrahmens (scope of review), der Schnelligkeit von Verfahren, einer Begrenzung des Kostenrisikos und der Effektivität von Rechtsmitteln, insbesondere des vorläufigen Rechtsschutzes. Darauf folgen Fragen nach der Bedeutung gleicher Klagerechte für Einzelne und Verbände und für einheimische und ausländische Kläger. Frage 5 interessiert sich dafür, wie wichtig ein klarer Rechtsrahmen ist für die öffentliche Verwaltung, die Justiz, die Anwaltschaft, einheimische und ausländische Wirtschaftsunternehmen, im Umweltschutz aktive Bürger und Verbände, hilfsbedürftige Mitglieder der Gesellschaft (wie Kinder, Alte und Kranke), sowie Umwelt und Gesundheit an sich. Noch spezifischer wird in Frage 6 gefragt nach der Bedeutung eines klaren Rechtsrahmens in Bezug auf Klagebefugnis, Überprüfungsumfang, Gerichtskosten, vorläufigen Rechtsschutz und Schnelligkeit des Verfahrens. In Frage 7 geht es um die Einschätzung, wie wichtig Kosteneffizienz und geringer Verwaltungsaufwand für die verschiedenen Interessengruppen ist. Die Fragen 8 und 9 schließlich thematisieren die Bedeutung außergerichtlicher Konfliktlösungen insgesamt und für bestimmte Aspekte des Umweltschutzes.

Teil B des Fragebogens befasst sich mit den Optionen für einen effektiveren Umweltrechtsschutz, wobei zunächst logischerweise abgefragt wird, wie zufrieden man mit dem derzeitigen Zugang zu den Gerichten im In- und Ausland ist. Frage 12 zielt auf die Effektivität bestimmter Mittel zur Erreichung von Rechtssicherheit und Wettbewerbsgleichheit im Umweltschutz, nämlich Aufklärung der Beteiligten (awareness-raising), Vertragsverletzungsverfahren der Kommission oder aber neue Gesetzgebung auf EU-Ebene über „access to justice“. Die Fragen 13 ff. beschäftigen sich sodann mit den Vorteilen und Risiken einer solchen Gesetzgebung. Dabei werden in Frage 15 mögliche Besorgnisse thematisiert, eine EU-Verbandsklageregelung würde in die Rechts-traditionen der Mitgliedsstaaten eingreifen und Justiz und Verwaltung letztlich überlasten. Teil C versucht, mit Fragen 16-20 die Bedeutung speziell von EU-Gesetzgebung für die bereits

genannten Aspekte des Rechtsschutzes zu erheben. Fragen 21 und 22 wenden sich konkret der Form und Reichweite gesetzgeberischer Maßnahmen zu, vor allem der Alternative von Richtlinie oder direkt wirksamer Verordnung. Die abschließende Frage 23 fällt an dieser Stelle etwas aus dem Rahmen, indem die Kommission hier wissen will, wie viel Wert die Teilnehmer auf eine Sammlung und Bewertung von Daten über das praktische Funktionieren des Umweltrechtsschutzes legen.

Schlussfolgerungen

Die ganze Fragebogenaktion erweckt zunächst den Eindruck, als ob hier Wissenschaftler empirische Sozialforschung betreiben. Tatsächlich aber geht es um ein Stück politische Volksabstimmung. Mit der „Access-to-justice“-Anhörung verschafft sich die Kommission ein Bild darüber, wie groß die Unzufriedenheit unter Bürger/innen und Verbänden und letztlich der Druck auf Veränderungen im Bereich des Umweltrechtsschutzes ist. Im ständigen Tauziehen der europäischen Institutionen und Lobbygruppen ist die Konsultation ein Test, ob Wirtschaft oder Umweltbewegung ihre Mitglieder besser mobilisieren können. Welche Wirkung eine solche Mobilisierung haben kann, hat sich erst kürzlich bei der ersten Europäischen Bürgerinitiative zur Wasserprivatisierung gezeigt, deren Millionen Proteststimmen die Kommission schließlich zur Änderung ihrer Pläne bewogen. Der Zugang zu Gerichten im Umweltschutz mag demgegenüber nicht so massenwirksam, sondern eher ein Thema für juristische Insider sein. Aber diejenigen Umweltverbände und ihre Vertreter, die immer wieder zu kämpfen haben mit den Beschränkungen der Klagebefugnis, mit Präklusionsregeln und Kostenlasten, die ihnen das deutsche Recht auferlegt, sollten den frischen Wind aus Brüssel nutzen und ihre Meinung deutlich zum Ausdruck bringen.

Buchbesprechung

1. Reutzel/Rullmann:

Hessisches Wassergesetz. Kommentar, Wiesbaden (Kommunal- und Schul-Verlag) 2012, 506 Seiten, 69,00 €, ISBN 978-3-8293-1013-0

Lange ist es her, dass ein deutsches Bundesland auf dem Gebiet des Umweltrechts den Ehrgeiz gezeigt hat, mit innovativen Ideen und

anspruchsvolleren Standards über das Mindestniveau hinauszugehen, das von EU- und Bundesrecht im Umweltschutz gefordert ist. Mit der Föderalismusreform des Jahres 2006 hat der Bund auch im Wasser- und Naturschutzrecht die Befugnis zur weitgehenden Vollregelung gewonnen; die andererseits den Ländern eingeräumte Möglichkeit der Abweichungsgesetzgebung wird in der Praxis kaum genutzt. Auch das Land Hessen, das einst im Abglanz des Slogans „Hessen vorn“ noch vor dem Bund (im Juli 1971) ein Abfallgesetz erließ und sich in den 80er Jahren Meriten bei der Ökologisierung des Wasserrechts erwarb, hat nach der großen Umgestaltung des Wasserhaushaltsgesetzes im Jahr 2010 sein Landeswassergesetz radikal gekürzt und sich vor allem auf organisatorische Vorschriften, die pflichtgemäßen Ergänzungen des Bundesrechts und wenige inhaltliche Sonderregelungen beschränkt.

In dieser Situation ist es durchaus nicht mehr selbstverständlich, dass zu einem umweltrechtlichen Landesgesetz überhaupt noch ein Kommentar erscheint. Dem Kommunal- und Schul-Verlag in Wiesbaden ist eine Reihe solcher Erläuterungswerke zu verdanken, so auch nunmehr der hier besprochene Band. Er ist der einzige Kommentar, der bisher zum neuen Hessischen Wassergesetz herausgekommen ist und wurde von zwei Autoren verfasst, die nicht bzw. nicht mehr beruflich mit hessischem Verwaltungsrecht zu tun haben: Andre Reutzel und Jörg Rullmann verfügen beide über juristische und Verwaltungsausbildung (Ass. jur. und Dipl.-Verwaltungswirt), der eine fungiert jedoch inzwischen als Erster Stadtrat im niedersächsischen Walsrode, der andere als Oberregierungsrat bei der Bundeswehr.

Traditionell sind die meisten landeswasserrechtlichen Kommentare – ausgenommen das erratische Werk von Bickel zum Hessischen Wassergesetz von 1987 und der zweibändige „Sieder/Zeitler“ zum Bayerischen Wassergesetz – wenig ausführlich oder in die Tiefe gehend. Der „Reutzel/Rullmann“ macht hiervon leider keine Ausnahme. Von den erst mal stattlich wirkenden 500 Seiten werden fast 100 Seiten durch eine Synopse des alten und des neuen Landesgesetzes und nochmal fast 50 Seiten durch einen Abdruck des Gesetzestextes eingenommen, bevor die eigentliche Kommentierung (wiederum mit Textabdruck) beginnt. Dabei finden sich in der Synopse nur wenige ver-

streute Hinweise auf die Gründe für die dokumentierten Gesetzesänderungen und Streichungen. Die Kommentierungen selbst haben durchschnittlich eine Länge von zwei bis drei Seiten und sind manchmal kaum ausführlicher als der Gesetzestext. Der Band wird am Ende ergänzt durch einen Anhang, der die wichtigsten landesrechtlichen Verordnungen (IndirekteinleiterVO, AbwassereigenkontrollVO, VAWS, ZuständigkeitsVO, VO über Zuweisungen zum Bau von Abwasseranlagen) im Wortlaut wiedergibt.

Inhaltlich ist der Kommentar noch am stärksten in den Abschnitten, in denen es ums Verwaltungsverfahren (§ 8), den Gemeindegebrauch (§ 19), um Trinkwasserversorgung und Ausgleichspflichten bei Schutzanordnungen (§§ 30, 33-34), verschiedene Aspekte der Abwasserbeseitigung (§§ 37-39) und die Gewässeraufsicht (§ 63) geht. Dagegen vermisst der Verwaltungspraktiker in vielen anderen Zweifelsfragen Auslegungshilfen oder auch nur Hinweise auf geltende untergesetzliche Vorschriften. So fehlt etwa bei § 12 HWG ein Hinweis auf die sogenannte IVU-VO Abwasser von 2003, aus der sich bisher (bis zum Inkrafttreten der Umsetzungsvorschriften zur Industrieemissions-Richtlinie) ergab, wann bei einem Erlaubnisverfahren für die Gewässerbenutzung einer Industrieanlage die Öffentlichkeit beteiligt werden muss. Im Zusammenhang mit Wasserschutzgebietsverordnungen wäre es für die Praxis wichtig, z.B. die Rechtsprechung zu Verkündungsmängeln darzustellen oder auch auf die Frage einzugehen, wie das Verfahren bei Planungsänderungen zu handhaben ist. Schließlich wird auch der Abgrenzung von Behördenzuständigkeiten, die in Hessen besonders kompliziert geregelt ist und daher immer wieder Streitigkeiten produziert, nicht die für einen landesrechtlichen Kommentar heute gebotene Aufmerksamkeit gewidmet.

Alles in allem ist der „Reutzel/Rullmann“ auf seinem Gebiet des hessischen Wasserrechts derzeit konkurrenzlos, aber auch ein Spiegelbild des schleichenden Bedeutungsverlusts, den das Umweltrecht der Bundesländer zunehmend erleidet und der in absehbarer Zeit zum Ende der entsprechenden Kommentarliteratur führen könnte.

*Regierungsdirektor Dr. Thomas Ormond
(Frankfurt am Main)*

Veranstaltungshinweise

I.) UfU: Geld oder Klage? Anerkannte Umweltverbände und ihre erweiterten Mitbestimmungs- und Klagerechte nach dem neuen Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

Am 5. und 6. September 2013 richtet das Fachgebiet Umweltrecht und Partizipation des **Unabhängigen Instituts für Umweltfragen (UfU) e.V.** in Berlin eine Veranstaltung zu den erweiterten Mitbestimmungs- und Klagerechten von Umweltverbänden durch das neue Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und den Umgang mit Vergleichen bei Verbandsklagen aus.

Am 8. April 2013 ist das neue Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in Kraft getreten. Es löst das im Dezember 2006 verabschiedete Gesetz der Bundesregierung ab, welches im Mai 2011 der europäische Gerichtshof (EuGH) in der Trianel/BUND-Entscheidung als europarechtswidrig einstufte. Das neue Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz gewährt anerkannten Umweltverbänden verbesserte Klagemöglichkeiten, wenn umweltrechtliche Regelungen seitens Investoren oder Projektträgern verletzt wurden. In den letzten Jahren wurden durch die Umweltverbände vereinzelt auch außergerichtliche Vergleiche abgeschlossen, die neben naturschutzrechtlichen Kompensationsleistungen auch Geldzahlungen beinhalteten. Diese Klagen sind durch die Medien (u.a. Nachrichtenmagazin Spiegel oder Panorama/NDR) besonders herausgestellt worden. Daran wird deutlich, dass die anerkannten Umweltverbände die Kommunikation mit der Öffentlichkeit stärker als in der Vergangenheit beachten und entsprechend einrechnen müssen. In einer zweitägigen Veranstaltung sollen die aktuellen Entwicklungen in diesem Spannungsfeld zwischen Experten, Umweltschützern, Anwälten, Bürgern u.a. diskutiert werden.

Weitere Informationen und Anmeldung:
<http://www.ufu.de/de/projekte-umweltrecht/geld-oder-klage-veranstaltung.html>

II.) Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen: Weiterbildung Naturschutzrecht

„Die bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft zu beachtenden Rechtsvorschriften sind komplex: Neben Bundes- und Landesrecht sind auch zahlreiche europarechtliche Vorgaben, wie die

Richtlinien zum Gebiets- und Artenschutz oder zur Umweltverträglichkeit von Projekten und Plänen von Bedeutung. Das Landesbüro-Team vermittelt in der "Weiterbildung Naturschutzrecht" Grundkenntnisse der naturschutzrechtlichen Vorgaben und vertieft anhand von Beispielen deren Anwendung in der Praxis.“

Die Veranstaltung richtet sich an Aktive aus dem Bereich des ehrenamtlichen Naturschutzes, MitarbeiterInnen von Planungs- und Ingenieurbüros, Naturschutzbeauftragte von Städten und Gemeinden, BehördenvertreterInnen (Naturschutz-, Planungs-, Bau- und Zulassungsbehörden).

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 620,- €; für Verfahrensbearbeiterinnen und Verfahrensbearbeiter der anerkannten Naturschutzverbände NRW gilt ein ermäßigter Teilnehmerbeitrag von 310,- €. Bei Vorlage eines NRW-Bildungsschecks können 50% Ermäßigung gewährt werden. Die Teilnehmergebühr beinhaltet die Verpflegung während des Seminars (Mittagessen, Getränke) und Schulungsunterlagen.

Weitere Informationen und Anmeldung unter
<http://www.lb-naturschutz-nrw.de>

In eigener Sache

Ab dem 1. August 2013 verstärkt Ass. jur. Karl Stracke die IDUR-Geschäftsstelle. Er steht unseren Mitgliedern montags und dienstags für Fachfragen zur Verfügung. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit und heißen ihn herzlich willkommen.

Neue IDUR-Publikation: Praxisleitfaden Umweltschadensrecht

Wenn alle Vorgaben des Umwelt- und Naturschutzrechts stets beachtet und die Umsetzung von Entscheidungen mit umweltbelastenden Wirkungen immer auf ausreichender Grundlage getroffen würden, bräuchte man keine Regelung zur Sanierung von Umweltschäden. Die Realität sieht freilich anders aus und in diesen Fällen ist die Vermeidung drohender und die Sanierung eingetretener Umweltschäden über die Vorschriften des Umweltschadensgesetzes (USchadG) möglich.

Zwar richtet sich das Umweltschadensgesetz vor allem an die Behörden, die für die Überwa-

chung der Einhaltung des Schutzes der Umwelt zuständig sind. Zur Effektivierung des Instruments wurden aber auch den anerkannten Umweltverbänden Rechte eingeräumt.

Nicht selten bietet ein Vorgehen nach dem USchadG die einzige Handlungsoption, Schäden von geschützten Arten und Lebensräumen abzuwenden bzw. zu sanieren. Hierzu gehört insbesondere auch die Möglichkeit, behördliches Handeln oder Unterlassen einer gerichtlichen Kontrolle zuführen zu können. Das Gewicht des USchadG als Instrument des Naturschutzes wird in den kommenden Jahren zunehmen.

Dass die Fallzahlen der Verfahren bislang noch recht gering sind, liegt daran, dass die Möglichkeiten und Voraussetzungen für die Anwendung der Regelungen noch nicht ausreichend bekannt bzw. verständlich sind. Hier setzt die neue IDUR-Publikation an. Sie richtet sich an alle, die bei ihrer praktischen Tätigkeit mit Fragen zu Umweltschäden konfrontiert werden.

Der Praxisleitfaden Umweltschadensrecht bietet einen anschaulichen Einstieg in diesen höchst interessanten und nach wie vor stark unterschätzten Teilbereich des Umweltrechts. Anhand realer Praxisbeispiele werden die Haftungsausschlüsse, die rechtlichen Voraussetzungen für Umweltschäden sowie die Zulässigkeit von Umweltschadensanträgen und -klagen der Verbände für jedermann verständlich dargestellt. Für diese Praxisorientierung steht das Autorenduo: Dr. Bernd Söhnlein ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Andreas Lukas Referendar am Landgericht Koblenz und stellv. Landesvorsitzender des NABU Rheinland-Pfalz. Beide haben bereits mehrfach Umweltschutzverbände aus Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland bei Umweltschadensfällen begleitet.

Bezug für 17 € gegen Rechnung zzgl. Porto für die Büchersendung über die IDUR-Geschäftsstelle (Bestellformular im Internet: www.idur.de/html/bestellformular.html).

Inhaltsverzeichnis Praxisleitfaden

1. **Einführung:**
Das Umweltschadensrecht in der Praxis
2. **Grundlagen**
 - 2.1 Welche Tätigkeiten erfasst das Umweltschadensgesetz?
 - 2.2 Welche Haftungsausschlüsse bestehen?
3. **Umweltschäden**
 - 3.1 Anwendbarkeit des Umweltschadensrechtes (Abgrenzung zum Fachrecht am Beispiel des Artenschutzrechtes)
 - 3.2 Erhebliche Biodiversitätsschäden gemäß § 19 BNatSchG
 - 3.2.1 Lebensräume nach Anhang I FFH-RL
 - 3.2.2 Tierarten des Anhangs IV FFH-RL sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 - 3.2.3 Tierarten des Anhangs II FFH-RL und deren Lebensräume
 - 3.2.4 Die Vogelarten des Anhangs I der VS-RL, die regelmäßigen Zugvögel sowie die Lebensräume beider
 - 3.2.5 Pflanzenarten des Anhangs II FFH-RL plus deren Lebensräume
 - 3.2.6 Erheblichkeitskriterium
 - 3.2.7 Enthftung
 - 3.3 Erhebliche Gewässerschäden gemäß § 90 WHG
4. **Die Verantwortlichkeit des Schadensverursachers**
5. **Die Sanierung von Umweltschäden**
 - 5.1 Initiativrecht der Umweltverbände
 - 5.2 Beispiel für einen Umweltschadensantrag
 - 5.3 Sanierungsmaßnahmen
6. **Rechtsschutz**
 - 6.1 Umweltverbände
 - 6.1.1 Zulässigkeit der Umweltschadensklage
 - 6.1.2 Begründetheit der Umweltschadensklage
 - 6.2 Betroffene
7. **Literaturtipps zur Vertiefung**

Der Leitfaden wurde finanziell unterstützt durch die **Naturstiftung David** des BUND Thüringen.

Impressum: Herausgeber im Selbstverlag: Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR), Niddastr. 74, 60329 Frankfurt am Main, Tel: (069) 25 24 77, Fax: 25 27 48. **E-MAIL:** info@idur.de, **Internet:** www.idur.de, **Redaktion:** Monika Mischke. **Verantwortlich für namentlich gekennzeichnete Beiträge:** die Verfasserinnen und Verfasser. **LeserInnenbriefe** sind keine redaktionellen Meinungsäußerungen. Die Redaktion behält sich bei LeserInnenbriefen das Recht auf Kürzung vor. **Copyright:** © IDUR e.V. Der Recht der Natur-Schnellbrief und alle in ihm enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne schriftliche Einwilligung der Verleger strafbar. **Druck:** Grüne Liga Brandenburg in Potsdam. Der Verkaufspreis ist durch Mitglieder- und Förderbeiträge abgegolten. ISSN 0946-1671